

**Fachprüfungsordnung für den  
Master-Studiengang „Sicherheitstechnik“  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 11.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 23.11.2016 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Sicherheitstechnik“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **INHALT**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten
- § 7 Masterarbeit und Kolloquium
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering  
– Sicherheitstechnik –

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfverfahren im Master-Studiengang „Sicherheitstechnik“.

Für die allgemeinen Verfahrensvorschriften findet die Allgemeine Master-Prüfungsordnung sinngemäß auch auf diesen weiterbildenden Masterstudiengang Anwendung, soweit diese Fachprüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering – Sicherheitstechnik“ ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich- sind in der Anlage dargestellt.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren,

2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG,
4. ein Mitglied der Technischen Akademie Südwest e.V. (TAS),
5. ein Mitglied des Kooperationspartners BG Bau Prävention.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Abs. 1 HochSchG, soweit nach HochSchG keine Gründe gegen die Einschreibung bestehen. Zu Studienbeginn sind mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden zum Studium nicht zugelassen. Studienbewerberinnen bzw. -bewerber mit Diplom- oder Masterabschluss oder erfolgreich absolviertem Staatsexamen können auch ohne Nachweis entsprechender ECTS-Punkte zum Studium zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, zum weiterbildenden Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der ersten Meldung bzw. dem Antrag beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Abs. 1,
2. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. eine Erklärung, ob und ggfs. wie oft und in welchen Modulen sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Sollten sich die gemäß Abs. 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies dem Prüfungsamt mitzuteilen.

### **§ 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten**

Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen. Schriftliche Prüfungen können Prüfungsfragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Die Klausur zum Modul M1 dauert entgegen der Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (§8 Abs.2) 240 Minuten.

### **§ 7 Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 39 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern.

(3) Das Kolloquium über die Masterarbeit dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium im Master-Studiengang „Sicherheitstechnik“ an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen oder aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 11.07.2017

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Lang  
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering  
– Sicherheitstechnik –

						ECTS
Semester	1	2	3	4	5	
Fach						
<b>Modul M 1</b> Grundlagen der Sicherheitstechnik	S					5
<b>Modul M 2</b> Gefährdungen	S					4
<b>Modul M 3</b> Arbeitssystemgestaltung		S*,M				4;3
<b>Modul M 4</b> Management		S				9
<b>Modul M 5</b> Recht			S			6
<b>Modul M 6</b> Wirtschaft und Methodenlehre			S*, S			2;4
<b>Modul M 7</b> Bautechnik	S*			S		2;9
<b>Modul M 8</b> Arbeitsschutz im Bauwesen				S		10
<b>Modul M 9</b> Umweltschutz				S		4
<b>Modul M 10</b> Brandschutz			S*,M, S			2;3;3
<b>Modul M 11</b> Masterarbeit					Thesis Koll	15 5
						Σ 90

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur) // S\* = Projektarbeit // M = mündliche Prüfung

Thesis = Masterarbeit

Koll = Kolloquium